

# Informationen

gem. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung  
(DL-InfoV) vom 12.03.2010 (BGBl. 2010 I, Seite 267)

JOHANNSEN



## Name, Berufsbezeichnung, Kanzleianschrift und Kontaktdaten:

Uwe Johannsen, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizin- und Steuerrecht  
Bierstadter Straße 16  
65189 Wiesbaden

Tel. 0611 / 505 99 778  
Fax: 0611 / 505 99 779

Email: [uj@johannsen-recht.de](mailto:uj@johannsen-recht.de)  
Internet [www.johannsen-recht.de](http://www.johannsen-recht.de)

## Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG:

DE304650907

## Zulassung, Aufsichtsbehörde:

Rechtsanwalt Johannsen wurde zum 19.10.2000 durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt (Deutschland) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist seitdem als selbständiger Anwalt für bundesweit ansässige Mandanten tätig.

Er ist Mitglied der Frankfurter Rechtsanwaltskammer, die zugleich die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Tel.: 069/170098-01  
Fax: 069/170098-50  
E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)

## Mandatsbedingungen:

Für alle Aufträge, die Rechtsanwalt Johannsen von seinen Auftraggebern erteilt werden, gelten die umseitig bzw. gesondert abgedruckten und im Internet einsehbaren Mandatsbedingungen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung):

ERGO Versicherung AG,  
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 477-0  
Telefax: 0211 477-1500  
Internet: [www.ergo.de](http://www.ergo.de)

Versicherungs-Nr.: SV 73054976.8-00116

Die Versicherung gilt im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## Geltende berufsrechtliche Regelungen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),  
Berufsordnung (BORA),  
Fachanwaltsordnung (FAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)  
sowie die Berufsregeln der  
Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE).

Diese gesetzlichen Vorschriften und weitere Informationen und Hinweise können über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)) in der Rubrik "Berufsrecht" eingesehen und abgerufen werden.

## Sonstige Hinweise:

Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten und Notaren aufgrund vorstehend genannter Regelungen untersagt. Vor Annahme eines Mandates wird deshalb immer geprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.

## Streitschlichtung:

### 1. Information gemäß §36 Verbraucherstreit-beilegungsgesetz (VSBG):

Zuständige Verbraucher Schlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis ist die

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
[www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)

Rechtsanwälte sind allerdings nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle teilzunehmen.

Rechtsanwalt Uwe Johannsen nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle, insbesondere der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, nicht teil.

### 2. Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

## Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden beachtet. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, gespeichert oder ohne ausdrückliche Einwilligung an Dritte weitergegeben, soweit es für die Erbringung seiner Dienstleistung bzw. die ordnungsgemäße Durchführung eines ihm erteilten Auftrages notwendig ist.

Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung auf <http://johannsen-recht.de/Datenschutz/index.html> hingewiesen.

# Mandatsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung ist.

1.2 Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für Folgeverträge mit dem Mandanten.

1.3 Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.

1.4 Bei Veränderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuellste Fassung schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

## 2. Zustandekommen und Inhalt des Mandats

2.1 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande.

2.2 Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.

2.3 Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte.

2.4 Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten, wie Sachverständigenkosten, entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten hierzu einzuholen.

2.5 Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

2.6 Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Anwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten. Entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.

2.7 Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

## 3. Pflichten des Mandanten

3.1 Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zu Grunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

3.2 Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen die dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail Anschriften) sind dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

3.3 Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

## 4. Kommunikation/Verschwiegenheit

4.1 Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationskanäle bzw. die WebAkte an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden darf, es sei denn, der

Mandant widerspricht dieser Ermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an.

4.2 Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

4.3 Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtschutzversicherung zu korrespondieren. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zu Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

## 5. Vergütung

5.1 Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandant oder Dritten abgeschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren, als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.

5.2 Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Haben Mandant und der Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und dem Rechtsanwalt den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen hat. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekanntzugeben.

Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von dem Rechtsanwalt gefertigten Zeit Aufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

5.3 Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

5.4 Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtschutzversicherung, bei Vorliegen der Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwaltes mit dem Ermächtigung ab, diese Abtretung den Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeiträge oder sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 6. Zahlung

6.1 Vorschussrechnungen des Rechtsanwalts sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar.

6.2 Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber dem Mandanten entstanden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

6.3 Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

6.4 Auf Honorarforderung des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehung- und Diskontospesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

6.5 Ein Zahlungsverzug tritt spätestens einen Monat seit Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnung gilt nach Ablauf von 2 Tagen nach dem Rechnungsdatum als erfolgt.

6.6 Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Ein höherer Schaden des Rechtsanwalts bleibt unberührt.

## 7. Honorar (Vergütung) des Anwalts

7.1 Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000 € beschränkt (§ 52 Abs. 1 Z. 2 BRAO). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

7.2 Der Rechtsanwalt hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1.000.000 € abdeckt (max. 2.000.000 € pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## 8. Kündigung, Mandatsbeendigung

8.1 Das Vertragsverhältnis kann von den Mandanten jederzeit gekündigt werden.

8.2 Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Anündigung und die Kündigung angeordnet worden ist.

8.3 Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.

8.4 Das Recht zur außer räumlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 9. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

9.1 Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Rechtsanwalt hätte der Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.

9.2 Werden Unterlagen an dem Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

9.3 Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an dem ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes darf nicht unverhältnismäßig sein.

## 10. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

## 11. Schlussklausel

11.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.

11.2 Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.

11.3 Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung des der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen denn, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.